Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1837)**

Heft 41

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 41.

den 14. Weinmonat
1837.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Prüfet Alles, das Gute behaltet.
1. Thessal. 5, 21.

Tagsatzungsverhandlungen vom 16. und 18. September über die aargauischen Klöster.

(Fortsetzung.)

Freiburg: „Der Kanton Freiburg gehört in die Reihe derjenigen Kantone, welche seit 1830 die Ordnung der Dinge, unter welcher sie lebten, einer Regeneration unterworfen haben. Dieser Kanton schätzt sich glücklich, diese Regeneration vorgenommen zu haben; denn dieselbe hat ihn einem aristokratischen Regimente entzogen, welches nicht mehr im Einklang stand mit der Zeit, und ihn auf die gleiche Linie mit den übrigen Republiken unserer Tage gesetzt. Allein der Kanton Freiburg wünscht sich auch Glück dazu, dieses Werk vollbracht und seither stufenweise Verbesserungen in seiner Gesetzgebung, in seinen verschiedenartigen Institutionen vorgenommen zu haben, ohne daß irgend ein Recht verletzt, ohne daß zu irgend einer Klage Anlaß gegeben worden wäre, während dem gleichzeitig die größte Schonung für jede Gattung von Rechten und von Eigenthum für alle außerhalb der Regierung selbst gelegenen Institutionen beobachtet worden ist. Die Regierung hat auch die Früchte dieser heilbringenden Offenheit und Klugheit bereits einzuärnten begonnen; die Regierung mag vielleicht in Beziehung auf einzelne Handlungen Gegner haben; es giebt bei uns wie überall eine Opposition, aber sie wird sich auf Regierungstheorien, auf Abstraktionen, auf einzelne Fakten beschränken, niemals aber die auf die repräsentative Demokratie gegründete Regierungsform feindlich angreifen, weil die Meinung des Volkes für sie spricht, und weil das Volk will, daß unter dem von ihm gewählten Regimente die Billigkeit vorherrsche, und weil es weiß, daß sein Wunsch in Erfüllung geht. Der Große Rath von Freiburg lebt in der Ueberzeugung, daß eine Regierung nur dann das Zutrauen und die Achtung des Volkes genießen kann, daß eine Regierung nur dann den Frieden, die Harmonie zu erhalten vermag, wenn sie, die Regierung, gleichen Schrittes mit der öffentlichen Meinung geht. Dieser Große Rath ist weit davon entfernt, als Aufseher über Streitigkeiten, welche anderwärts wegen Abgang dieser Bedingungen sich entspinnen könnten, auftreten zu wollen; aber als integrirender Theil der Eidgenossenschaft sieht er auch nicht gerne zu, wie anderwärts die Fackel der Zwietracht angefacht wird. Die öffentliche Meinung der Schweiz im Allgemeinen spricht sich dahin aus, daß, was immer für einen Charakter die politischen Aenderungen an sich tragen, das Eigenthum immer unberührt bleiben solle. Es hat sich in demjenigen Theile der Schweiz, welcher sich zum katholischen Glauben bekennt, eine öffentliche Meinung gebildet, zufolge welcher an das Vorhandensein eines Vorhabens geglaubt wird, das zum Zwecke hätte, gewisse mit diesem Glaubensbekenntnisse in naher Verbindung stehende Institutionen zu zerstören, Institutionen, welche Wurzeln in der Seele gefaßt und Eigenthum erworben, Institutionen, welche auch in den Ideen der Landesbewohner, in dem religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerung Wurzeln gefaßt haben.

Die Gesandtschaft von Freiburg hat weder den Auftrag noch die Absicht, zu reizen, mißhellige Gefühle zu erzeugen, irgend Jemanden zu beleidigen, am allermindesten eine ver-

bündete Regierung. Sie wird demnach über die Frage nicht eintreten: ob diese Meinung wirklich begründet sei, ob sie auf Thatsachen beruhe; aber sie muß es sagen, daß diese Ansicht wirklich obwaltet, daß selbe sehr weit verbreitet sich befindet, daß sie bedenkliche Folgen haben könnte, und daß es demnach im Interesse, so wie in der Pflicht einer jeden eidgenössischen Regierung liegt, zur Ausmerzung auch der letzten Spur mitzuwirken; denn mit einer öffentlichen Meinung, welche dergleichen Vorhaben gewissen Regierungen beimessen würde, würde das Mißtrauen die Stelle des Zutrauens einnehmen, und politische Parteien wären alsogleich bereit, in einem Geiste der Reaktion Vortheil daraus ziehen zu wollen.

Und doch, meine Herren! wir wollen, und alle unsere Regierungen sind von dem Wunsche beseelt, die kantonal- und eidgenössischen Institutionen zu verbessern mit jedem Jahre; auf jeder Tagsatzung werden Bundesrevisions- und Vorschläge zu einer neuen Militärorganisation wieder auf die Bahn gebracht, und ungeachtet der Opposition giebt sich immer mehr und mehr das Gefühl dieses Bedürfnisses, welches durch Mißtrauen allein gehemmt ist, kund. Der Gesandte von Freiburg fühlte sich glücklich, als er während der gegenwärtigen Tagsatzung einer Diskussion beiwohnte, welche zur Verminderung dieses Mißtrauens beitragen muß; die Frage der Bundesrevision hat von Seite der Mehrzahl der schweizerischen Regierungen zu Gunsten der unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Föderativsystem so loyale und bestimmte Erklärungen hervorgerufen, daß in politischer Hinsicht heutzutage die Besorgnisse wegen dem Hirngespinnste eines Einheitssystems als beseitigt betrachtet werden können, — eines Hirngespinnstes, welchem übrigens der wahrhaft republikanische Geist, welcher unsere Kantonal-Souveränitäten beseelt, bald ein- für allemal den Todesstoß versetzt haben würde. — Noch immer aber walten die Besorgnisse in religiöser Beziehung ob. Der Gesandte von Freiburg hat es bereits gesagt, daß es keineswegs in seiner Absicht liege, irgend eine Wunde aufzureißen; er will keine Erinnerungen anführen; er will, er soll trachten, den vorhandenen Uebelständen abzuhelfen, künftigen vorzubeugen; und, von solchen Gesinnungen geleitet, muß er dem Kanton Aargau zurufen, daß von ihm es abhängt, eine große Wohlthat dem Vaterlande zu erweisen. Der Kanton Freiburg klagt den Kanton Aargau nicht an, je die Absicht gehabt zu haben oder noch zu haben, die Klöster seines Kantons ihres Eigenthums berauben zu wollen, eines Eigenthums, welches weder durch den Stand Aargau noch für denselben gestiftet worden ist. Freiburg bestreitet dasjenige Recht, welches es selbst ausübt, dem Kanton Aargau im Mindesten nicht, daß nämlich die Verwaltung der Klöster von Regierungswegen beaufsichtigt werde, daß alle ihre Rechnungen derselben vorgelegt und von ihr geprüft werden, daß selbst

ein Mitglied der Regierung für jedes dieser Institute als spezieller Aufseher bezeichnet werden könne; aber der Gesandte von Freiburg sagt dem Kanton Aargau, daß sein Beschluß vom 7. November 1835 nicht beschaffen sei, den Glauben zu benehmen, daß er die Absicht habe, diese Klöster, wenn nicht aussterben zu lassen, sie selbst zu unterdrücken, indem dieser Beschluß ein bestimmtes Verbot gegen die Novizenaufnahme enthält. Nun aber hängt der Fortbestand der Klöster von der ununterbrochenen Ersetzung ihres Personalabganges ab. Ihre Existenz ist durch den Bund gesichert. Diejenigen Stände also, welche eine Bundesrevision, aber nur auf gesetzlichem Wege, anstreben, können nicht zugeben, daß dem Bund zu nahe getreten werde, wenn eine Verfügung getroffen wird, welche die gewährleistete Existenz in ihrer Grundlage untergräbt. Der Kanton Freiburg, in der Erwartung, auf den vorwaltenden Gegenstand nicht mehr zurückkommen zu müßen, hat denselben von allen seinen Seiten auffassen wollen, und hat vorausgesehen, daß man ihm von einer gewissen Seite sagen werde: die getroffene Verfügung sei nur eine provisorische; daß sie nicht länger dauern werde, als die Nothwendigkeit es erfordere, um diesen Klöstern ihre Fortexistenz wieder zu gestatten. Gerade aber in diesem Punkte will der Kanton Freiburg den Beweis leisten, welche Achtung er hegt für die Kantonalsouveränität, indem er nicht in die Untersuchung der Frage eintreten will: ob die Reklamationen dieser Klöster wider die gegen sie erhobenen Anschuldigungen begründet seien oder nicht; Freiburg überläßt dem Landesherrn, was seines Rechtes ist, und zieht sich in die Schranken des eidgenössischen Rechtes zurück, so wie er die Befugnisse, die für seinen Stand daraus hervorfließen, in Anspruch nimmt. Er wiederholt demnach den Zuruf an den Kanton Aargau: „Ihr und wir, wir haben den Fortbestand der Klöster alle gewährleistet; wir und ihr haben die Pflicht, diese Gewährleistung aufrecht zu erhalten. Ziehet also den §. 3 eueres Dekretes zurück, und wenn ihr euch überzeugt haben solltet, daß ihr im Irrthum euch befunden über die Verwaltung und den Vermögenszustand der Klöster, oder nachdem ihr in einigen derselben gute Ordnung wieder hergestellt haben werdet, dann, wenn ihr wahr und gerecht sein wollet, wenn ihr die öffentliche Meinung beruhigen und einen Hebel zur Zwietracht, der Feuer erzeugen könnte, nicht fortbestehen lassen wollet, dann gebet diesen Gotteshäusern ihre unabhängige, durch den Bund ihnen zugesicherte Existenz wieder zurück; gebet ihnen das Recht zurück, welches jedem Individuum, jeder Korporation gehört, das Recht der Selbstverwaltung ihres Eigenthums; euere Aufsichtsbefugniß sei ein Schutz und nicht eine ewige Drohung.“

Der Kanton Freiburg hat vorgesehen, daß man von einer andern Seite her alles dasjenige wiederholen werde, was seit langen Jahren gegen die Fortexistenz der Klöster

gesagt und geschrieben worden ist. Hier wird er auch wieder einen Beweis geben, wie sehr er der öffentlichen Meinung Achtung zu zollen weiß. An diese appellirt er auch in dieser Beziehung wieder. Wenn unter der katholischen Bevölkerung keine junge Leute mehr sich finden, welche dem kontemplativen Leben sich zu widmen Willens wären; wenn im geistlichen Stande ergraute und abgemattete Geistliche es keine mehr gäbe, die im Kloster Ruhe suchen, dannzumalen wird die öffentliche Meinung nicht mehr im Einklang sich befinden mit dem Fortbestand der Klöster. Diese öffentliche Meinung könnte und dürfte aber keine andere sein, als diejenige der dem gleichen Kultus zugethanen Bevölkerung; die Ansicht oder Meinung der Regierungen oder anderer Individuen wäre hiebei keineswegs in Anschlag zu bringen. Sie, diese öffentliche Meinung, darf durch kein Dekret zum voraus bestimmt, noch gebildet, noch unterdrückt werden. Gewisse Bedingungen, Formen, Regeln will man haben, und sie sind anerkannt als zu Grundsätzen dienend für die Regierung des Freistaates sowohl als der Kirche. Der Gesandte von Freiburg wird lediglich das Organ der öffentlichen Meinung seines Standes und seines Großen Rathes sein, indem er dahin sich erklärt, daß jede Verfügung, welche zum Zweck hätte, die Aufhebung der Klöster zu bewirken, immer unter dem religiösen Gesichtspunkte ein schmerzliches Gefühl erzeugen würde, verbunden mit dem Gefühle der Besorgniß und des Mißtrauens, selbst in politischer Hinsicht. Als offizielles Organ des Kantons Freiburg im Schooße der Tagsatzung hat der Gesandte desselben die Pflicht auf sich, Namens seines Standes sich für den durch den §. 12 der Bundesakte für die ganze Schweiz gewährleisteten Fortbestand der Klöster auszusprechen. Er hat den Auftrag, in Gemeinschaft mit den übrigen Standesregierungen diejenige von Aargau einzuladen, das Dekret vom 7. Nov. 1835 im Sinne und nach dem Buchstaben des §. 12 des Bundes zu modifiziren, um auf solche Weise jeden Vorwand, jede Verfügung zu beseitigen, welche geeignet sein könnte, begründeten Anlaß zu einer Beschwerde oder zur Beunruhigung des Landes zu geben.

Wenn diese Instruktion gleichlautend ist mit der vorjährigen, so muß der Gesandte von Freiburg die hohe Tagsatzung bitten, ja nicht etwa zu glauben, daß sie das Erzeugniß eines der Gleichgültigkeit sich annähernden Gefühles sei; die Instruktion ist im Gegentheil die Folge eines zutrauensvollen Entgegensehens einer loyalen und gerechten Handlungsweise der aargauischen Regierung; die Instruktion hat zur fernern Grundlage einen eidgenössischen Sinn für die Beachtung der Kantonalsouveränität. Die instruktionsgemäßen Anträge sind folgende:

1) „Die Verwaltung ihrer Güter soll den Klöstern wieder zurückgegeben werden, sobald die Bilanz ihres respektiven Vermögens unter gegenseitiger Anerkennung der Regierung und der Klöster ausgemittelt sein wird; jedoch unbeschadet dem Oberaufsichtsrechte des Staates."

2) „Soll den Klöstern das Recht der Novizenaufnahme unverweilt und in Uebereinstimmung mit dem Ertrag ihres reinen Vermögens gestattet werden."

3) „Soll die Tagsatzung erklären, daß jeder Verkauf einer einem Kloster zugehörenden Liegenschaft als eine Verletzung der durch den §. 12 des Bundesvertrages ausgesprochenen Gewährleistung des Eigenthums der Klöster anzusehen sei. Wo demnach ein solcher Verkauf stattgefunden habe, soll der Erlös nicht etwa in eine allgemeine Kirchen- oder Schulkasse gelegt, sondern den Klöstern zurückgegeben werden."

Solothurn: „Der Gesandte, der der gleiche ist, wie vorm Jahr, befindet sich diesmal in einer weit angenehmern Lage in Bezug auf die heutige Frage. Vorm Jahr nämlich mußte er nur nach allgemeinen Vollmachten votiren, jetzt aber hat er bestimmte Instruktionen; sie lauten dahin: „Betreffend die Garantie der in der Schweiz befindlichen Klöster und Kapitel wird die Gesandtschaft, in Bestätigung des letztjährigen Votums und in Erwägung, daß der aargauische Große Rath durch sein Dekret vom 7. Nov. 1835 den §. 12 des Bundesvertrages nicht verletzt habe, auf Tagesordnung über sämmtliche Petitionen und Eingaben über diesen Gegenstand antragen."

Ich würde gerne bei der Verlesung dieser Instruktion stehen bleiben, aber der Umstand, daß heute alle Gesandtschaften, die vor mir sprachen, mit Ausnahme einer einzigen, im entgegengesetzten Sinne sich äußerten, veranlaßt mich Einiges beizufügen. Ich werde kurz sein.

Aargau hat erstens seine Klöster unter Administration gestellt und zweitens die Novizenaufnahme einstweilen untersagt. Es frägt sich, darf und muß der Bund gemäß dem §. 12 desselben einschreiten? Denn der §. könnte bestimmen, daß er einschreiten dürfe oder auch einschreiten müße. Zum voraus glaube ich jedoch, er dürfe nicht einschreiten, also kann er auch nicht müßen. Die Staatsadministration ist nicht gegen den Bund. Meine Herren! Wir dürfen nicht die Ausleger desselben sein, wenn uns nicht die wirkliche Redaktion eines §. das Recht dazu giebt! Im §. 12 steht kein Wort von der Administration. Freilich wollte damals der Nuntius nicht nur den Fortbestand, sondern auch die Selbstadministration ihres Vermögens den Klöstern von der Tagsatzung gewährleistet wissen. Eine Minorität der Stände mochte dieses auch wollen; aber die verfassungsmäßige Majorität wollte es nicht. Der deutlichste Ausleger des §. 12 ist demnach das Protokoll der Tagsatzung von 1815. Ich glaube nicht, daß sich die Tagsatzung die Frage stellen dürfe: war die Entziehung der Selbstadministration von dem aarg. Großen Rath nothwendig, oder war sie gerecht? Das geht die Tagsatzung

durchaus nichts an. Auch der Große Rath von Solothurn befaßte sich gar nicht mit dieser Frage bei Ertheilung der Instruktion. Sie darf sich auch nicht fragen, ob die Klöster eine Million Vor- oder Rückschläge gemacht haben. Uebrigens frage ich nur: soll hier einem Kloster oder dem Bundesglied mehr Glauben geschenkt werden? Ich antworte: dem Bundesglied, das seine Bundesflichten noch stets treu erfüllt hat. Wenn von gewissen geschenkten Geldern die Rede ist, so glaube ich allerdings, dieses habe Wahrheit. Es zeigt sich im Allgemeinen daraus, daß man sich halt, wenn Bedürfnisse eintraten, immer an die Klöster wandte, heutzutage durch Besteurung ihres Vermögens, ehemals Annahme von Schenkungen gewisser Summen. Es scheint auch, daß die Klöster bei Kriegen, Umwälzungen und beabsichtigten Veränderungen im Staate immer thätigen Antheil genommen haben. Ich möchte daran erinnern, was z. B. vom Abt des Klosters Pfäfers bei der bekannten Pulvergeschichte geschah, welche die Eidgenossenschaft in große Verlegenheiten brachte. Sie sollen auch im Jahr 1830 und 1835 im Freienamt ziemlich thätig gewesen sein. Man könnte auch fragen, woher die Gelder bei Wahlen in gewissen Kantonen so reichlich fließen, und die Antwort würde nicht schwer zu geben sein. Ich machte diese Bemerkungen nur, um zu zeigen, daß Aargau so übel nicht that, endlich einmal über die Verwaltung des Klostervermögens wachsam zu sein, weil nie solche Posten in die gestellten Rechnungen kamen und weil das Vermögen wahrlich nicht zu solchen Zwecken gestiftet wurde!

Zweitens ist dann die einstweilige Novizenaufnahme eingestellt worden. Beachte man wohl das Wort „einstweilen“ und die fernere Bedingung „bis ein Gesetz darüber erlassen sein wird.“ Ist ein solches Gesetz denn nothwendig? Ja, der Staat hat Recht und Pflicht, zu sorgen, daß der Zweck der Stiftung erreicht werde. Dieser war gewiß nicht der, eine Masse unwissender und ränkevoller Menschen in den Klöstern zu versammeln und zu nähren! Unwissend müßen diese Klostermänner werden, wenn sie sich wie bis dahin durch ihre Klosterschulen fortpflanzen können, und wenn die Fortschritte der Kultur wie bisher nicht in die Klöster dringen. Ein solches Gesetz ist also nöthig, es besteht auch im Kanton Solothurn. Die Klöster werden sich auch gut dabei befinden, wenn sie einsehen werden, daß ihre Existenz von einer hellen, tüchtigen Ausbildung abhange. Ein Gesetz ist auch nöthig, weil eine Regierung nicht zugeben kann und soll, daß junge, unerfahrne Leute in die dumpfen Klostermauern kommen, wo sie oft nicht einmal mehr einen Blick in die frische Welt hinauswerfen können, und dann meistentheils in der Periode ihrer Entwickelung das ewige Gelübde ablegen. Ich könnte leider viele Beispiele von solchen anführen, die jetzt ihre Tage in den Klostermauern verjammern! Man wird aber fragen, warum hat Aargau seit zwei Jahren dieses Gesetz nicht erlassen? Ich könnte diese Frage mit andern erwiedern: warum hat dieser oder jener Kanton noch kein Zivil- oder Kriminalgesetzbuch, warum dieses oder jenes Gesetz überhaupt noch nicht gemacht? Deswegen, weil die Zeit fehlt, Alles auf einmal zu thun, und weil man noch überall aufzuräumen hat! Ich könnte es bei dieser Antwort gelten lassen, ich gebe aber noch eine andere. Ich denke, weil der Große Rath von Aargau sich dasselbe nicht abtrotzen lassen will, weil die Tagsatzung etwas zu leicht und vorlaut in diesen Gegenstand eingetreten ist, und weil es unter der Würde einer Regierung ist, sich gleich nach solchen Eingaben und Petitionen ans Werk zu machen! Hätte man vor einem Jahr Tagesordnung über diese Petitionen erkennt, so bin ich überzeugt, daß das Gesetz im Laufe dieses Jahres erlassen worden wäre. Bedenke man, daß Aargau ein Mitstand ist, der seine eidgenössischen Pflichten stets erfüllt hat. Seine Nachbarstände und namentlich Solothurn können bezeugen, daß Aargau das Herz am rechten Fleck hat! Wir Solothurner sind im besten Vernehmen mit ihm und haben die beste Ueberzeugung, er werde, wie überall, auch hier seine Pflicht thun. Die sonderbare Weise, wie der Abt von Muri eingeschritten ist und sich insalutato hospite mit etwa 370,000 Fr. seiner rechtmäßigen Obrigkeit entzogen hat, konnte wohl auch nicht dazu dienen, das Vertrauen auf gute Verwaltung zu mehren. Auch Solothurn würde sich unter solchen Umständen kein Gesetz abdringen lassen.

Der Gesandte von Solothurn glaubt gezeigt zu haben, daß nichts Bundeswidriges darin liege, die Klöster unter Staatsadministration zu stellen; in gewissen Fällen könnte dann allerdings die Einstellung der Novizenaufnahme etwas Bundeswidriges werden, allein hier ist noch nicht der mindeste Grund zu einer solchen Besorgniß vorhanden.“

Basel-Stadt: „Der Gesandte will zuerst seine Instruktion lesen; sie geht dahin, „daß in Bezug auf diese Frage zwar der Gesandte die weitern Aufschlüsse und Bemerkungen von Seite des Standes Aargau anhören, aber wenn ihn nicht wichtige Gründe zur Ergreifung des Referendums bewegen, zu einem dem §. 12 des Bundes entsprechenden Beschlusse mitwirken soll, wodurch der Große Rath von Aargau zur Aufhebung des Dekrets vom 7. November 1835 eingeladen werde.“

In letzter Sitzung hörte ich nun mit Aufmerksamkeit der Entwickelung des Gesandten von Aargau zu, konnte mich aber durch das Gesagte nicht überzeugen, daß das erlassene Dekret ein Akt sei, zu dem der Große Rath befugt war. Basel-Stadt verkennt zwar durchaus nicht, daß Verhältnisse eintreten können, die es erfordern, daß einem Kloster die Verwaltung seines Vermögens entzogen werden dürfe und müße für kürzere oder längere Zeit. Aber der

Gesandte kann auch nicht läugnen, daß die Tagsatzung nach dem §. 12 nicht untersuchen könne, auf welche Art und Weise dieses geschehen müße, und, wenn zu weit gegangen sei, selbst auch einzuschreiten befugt sei. Der Gesandte vermag nicht einzusehen, daß das Dekret von Aargau, welches auf einen Schlag sämmtlichen Klöstern die Verwaltung entzieht, nicht im Widerspruche mit §. 12 sei.

Was nun die Einstellung des Noviziats anbelangt, so ist dieser Punkt allerdings, wie Hochdieselben nicht verkennen werden, noch viel wichtiger. Zwar sagt das Dekret, die Verfügung gelte nur einstweilen, bis ein Gesetz über die Novizenaufnahme erlassen sei. Allein es hätte doch billig erwartet werden dürfen, daß bis jetzt das Gesetz wirklich gemacht worden wäre. Dieses Gesetz ist zur Beruhigung der Katholiken insbesondere und der Eidgenossen überhaupt unumgänglich nöthig.

Im Allgemeinen hat es dem Gesandten auffallen müßen, daß den Klöstern vorgeworfen wurde, sie hätten besser gethan, sich statt an die Tagsatzung an ihre Landesregierung zu wenden. Liest man die Beschwerde der Klöster vom Dezember 1836, so wird man sehen, daß sie an den Großen von Aargau gerichtet war, daß dieser sie aber allzulange nicht behandelte. Ich lege auch keinen besondern Werth auf die zu Gunsten der Klöster eingegangenen Petitionen, aber sonderbar ist es denn doch, daß man im Jahr 1837 sagt, Petitionen sei kein großer Werth beizulegen, während man solchen in den Jahren 1830, 1831 und später ganz andern Werth beilegte. Im Wesentlichen schließt sich der Gesandte dem Antrag von Freiburg an, kann aber auch noch zu Modifikationen stimmen.

Eine fernere meiner Bemerkungen geht noch dahin, daß der Gesandte von Aargau uns gesagt hat, daß, wenn die Tagsatzung beschließen sollte, der Große Rath von Aargau solle sein Dekret zurückziehen, der Stand Aargau sich widersetzen und hiebei auf die Unterstützung gleichgesinnter Kantone rechnen würde. Der Gesandte von Basel-Stadt erwartet, daß, wenn heute ein rechtskräftiger Beschluß mit 12 Stimmen gefaßt würde, Aargau sich demselben bestimmt unterziehen werde, um so mehr, da die Verfügungen gegen die Klöster schon sehr viele Gemüther beunruhigt haben, und daß, wenn das Vertrauen in unserm Vaterlande, dessen wir so sehr bedürfen, befestigt und erhalten werden solle, es denn doch nöthig sei, den §. 12 des Bundes streng zu handhaben."

Basel-Land: „Wenn dargethan werden könnte, die Klöster seien aufgehoben oder ihr Vermögen eingezogen worden, so würde ich aus allen Kräften dazu stimmen, daß die Tagsatzung die geeigneten Maßregeln, solche Verfügungen aufzuheben, schleunigst und entschieden ergreifen solle. Allein dieses ist nirgends dargethan worden. Ein großer Irrthum besteht darin, daß man die Klostermänner als Eigenthümer,

statt, was sie sind, als Nutznießer des Klostervermögens ansieht. Dieses gehört der Korporation, der moralischen Person; die jeweiligen Mitglieder der Korporation haben nur das Nutznießungsrecht darüber. Man dachte im Jahr 1815 an eine Säkularisation dieses Vermögens, dieser wollte man zuvorkommen und nahm deshalb den §. 12 in die Bundesakte auf. Ich wünschte Verlesung der damaligen Protokolle und zwar nicht etwa nur in Bruchstücken, sondern in ihrem ganzen Umfange. Dies würde zeigen, wie man den §. 12 verstand. Die Staatsadministration wurde durch die schlechte Verwaltung der Klöster nothwendig gemacht, und dem allzu starken Andrange von Novizen mußte auch Abhülfe geleistet werden, weil sonst dadurch das Vermögen geschmälert und nach und nach aufgezehrt worden wäre. Alle getroffenen Maßregen waren daher nöthig, nicht zu gedenken der Bemerkungen des Gesandten von Solothurn, nicht zu gedenken der heiligen Pflicht des Staates, für gute Jugendbildung zu sorgen.

Ich schließe mit Eröffnung meiner Instruktion: „Es soll die hohe Tagsatzung diesen Gegenstand geradezu von der Hand weisen, weil dem Stande Aargau keine Bundesverletzung nachgewiesen werden könne.""

Schaffhausen: „Der Große Rath unsers Kantons gieng bei Ertheilung der Instruktion auch vom §. 12 des des Bundes aus, aber er kam nicht auf den gleichen Schluß, wie ihn der Gesandte von Aargau in letzter Sitzung in sehr geschickter Darstellung zu ziehen bemüht war. Es ist wahr, daß die helvetische Regierung die erwähnten Beschlüsse faßte, aber der §. 40 der Mediationsakte sagt, daß alle frühern mit ihr im Widerspruch stehenden Verfügungen aufgehoben seien. Ein anderer §. sagt dann, den Klöstern soll ihr Vermögen wieder zurückgegeben werden. Es kann daher von einem damaligen Säkularisationsrechte des Staates in Bezug auf die Klöster keine Rede sein. Der Umstand, daß die Klöster bei der Regierung mit der Bitte um Novizenaufnahme einkamen, zeigt nur, daß diese Anstand nahm, die Klöster in ihre frühern Rechte zurück zu setzen, wie es die Mediationsakte verlangt. Es kann aber nicht Aufgabe des sprechenden Gesandten sein, die Sache weiter auszuführen. Eine kleine Bemerkung jedoch erlaube ich mir noch. Der Gesandte von Aargau hat gesagt, die Klöster, als Unterthanen der aarg. Regierung, hätten sich nicht an die Tagsatzung wenden sollen, weil diese hierin nichts zu sprechen habe; man müße loyal sein. Eben dieses führte Schaffhausen auf die Ansicht, es sei Recht und Pflicht der Tagsatzung, Beschwerden über Bundesverletzungen zu untersuchen. Schaffhausen will dadurch die Souveränitätsrechte der Stände nicht gefährden. Meine Instruktion lautet: „Der Gesandte soll erklären, Schaffhausen halte fest am Grundsatze, daß der Fortbestand der Klöster durch die Regierung des Standes Aargau nicht gefährdet werden solle,

und daß sie daher der katholischen Bevölkerung die unumwundene Erklärung gebe, daß der Fortbestand der Klöster durch das Dekret vom 7. November 1835 nicht gefährdet sein solle.“ Der Gesandte muß sich den Anträgen von Freiburg anschließen in Folge seiner Instruktion.“

Appenzell-Außerrhoden „hat den Grundsatz, daß den Ständen das Oberaufsichtsrecht über die Klöster zustehe. Es glaubt auch nicht, daß durch die einstweilige Einstellung des Noviziats der Fortbestand derselben gefährdet sei; stimmt daher für Abweisung der eingelangten Beschwerdeschriften und Petitionen.“

Appenzell-Innerrhoden behält sich das Protokoll offen. (Der Gesandte selbst war abwesend.)

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Neuenburg. Der Const. Neuch. theilte später in der Angelegenheit, die wir in No. 36 besprachen, folgendes Schreiben von Herrn Dekan und Pfarrer Aebischer mit:

„Sehr viele meiner Freunde sprechen mir ihre Verwunderung aus, daß ich mich nicht der Publizität bediene, um den verleumderischen Angriffen der Helvetie, des Nouv. vaud. und der angeblichen Ausgeschossenen meiner Pfarrei zu antworten, — Verleumdungen, die sie dadurch noch erschwerten, daß sie sich nicht scheuten, das Schmähllibell zu veröffentlichen, welches sie an Se. Gnaden den Bischof von Lausanne und Genf zu richten wagten. Ich halte es der Würde meines Amtes nicht gemäß, mich in Zeitungen abzuzanken, noch auch auf diesem Wege auf die gegen mich gerichteten Verleumdungen zu antworten. Seit den zwanzig Jahren, als ich die Ehre habe, zu Neuchatel die mir aufgegebenen Pastoralfunktionen auszuüben, glaubte ich mich der Achtung meiner geistlichen Obern, der Regierung, der Stadtbehörden und des Zutrauens der bei weitem größten Mehrheit meiner Pfarrangehörigen nie unwürdig gemacht zu haben. Die Zeugnisse der Zufriedenheit und Theilnahme, die ich von daher erhielt, sollen meine einzige Antwort auf die Verleumdung meiner Feinde sein, die mich übrigens immer am Posten der Pflicht und der Ehre finden können. Mögen Sie diesen Brief in Ihr Blatt einrücken, höchst wahrscheinlich wird es der einzige sein, den ich deshalb in öffentliche Blätter einrücken werde. Genehmigen ꝛc.

Neuchatel, den 30. August 1837.

Dekan Aebischer, katholischer Pfarrer.“

Je mehr diese Angelegenheit beleuchtet wird, desto mehr zeigt sich das Unrecht deren, welche sich gegen ihren Pfarrer und die Regierung auflehnen wollten. Fragt man nach der Rechtlichkeit bei Erhebung der bestrittenen Beisteuern, so zeigt sich, daß sie nach dem Reglement erhoben werden, welches im J. 1833 angeordnet wurde, nachdem es vorhin

von einem Comité berathen worden, in dem sich mehrere von denen befanden, die sich jetzt dagegen auflehnten; darauf wurde es von der ganzen Pfarrei berathen, wobei Cappellaro noch selbst dasselbe erläuterte, weit entfernt, Bemerkungen dagegen zu machen; und so war dasselbe einmüthig angenommen worden. Bei Errichtung der Pfarrei ward zur Bedingung gemacht, daß die Pfarrgenossen die Kosten bestreiten sollen. Da nun der erste Weg der freiwilligen Beisteuer nicht ausreichte, mußte nothwendig der zweite betreten werden. Das Comité, welches die Angelegenheit ordnete, ward aus eigener Mitte gewählt, und da die Steuer nicht eine Regierungssteuer ist, sondern gewissermaßen eine Privatsteuer für besondere Zwecke, so war auch die Genehmigung der Regierung hiefür nicht erforderlich. Der Staatsrath hat auch nur genehmigt, was die kathol. Pfarrei einhellig eingegangen und beliebt hatte. Er hatte also nur über Erfüllung desselben zu wachen, und hat darüber gewacht, und wenn öffentliche Blätter sagen: der Staatsrath (nicht der Pfarrer) hat manche Auspfändungen vornehmen und Habseligkeiten der Katholiken versteigern lassen, so sind das eben so viele Unwahrheiten, als Worte. Der Kassier mußte es unter persönlicher Verantwortlichkeit nach dem einhellig angenommenen Reglement thun. Die Widerspänstigen wurden nach dem von ihnen selbst genehmigten, ja zum Theil von ihnen selbst redigirten Gesetze behandelt, und sie ließen solches nicht aus Mangel an Geld geschehen, indem sie Alle bei der Versteigerung wieder ihre Habe zurückkaufen ließen, und weshalb auch auf sie allein das Aergerniß zurückfällt, das sie hatten verursachen wollen. Die Katholiken müßen übrigens nicht blos hier, sondern auch in den Kantonen Waadt, Basel, Schaffhausen den Gottesdienst selbst bestreiten. Von den 2400 Fr., auf welche sich die jährlichen Kosten belaufen, bezahlen die Katholiken hier nicht mehr als 800 Fr., die sich auf wenigstens 500 Erwachsene vertheilen, so daß die Lasten nicht mehr bedeutend sein können. Das Beste von Allem, was die Regierung that, ist das, daß sie die Religionsfreiheit in dem Sinne nicht gestattete, wie sie Einige ansprechen wollten, indem sie sagten, sie besuchen den katholischen Gottesdienst nicht, und man soll sie daher der Steuerpflicht entheben; von solcher Freiheit in der Gottlosigkeit wollte sie nichts wissen. — Bei Unterzeichnung der Bittschrift sind nicht wenige arg betrogen worden, indem viele auf ein ungeschriebenes Blatt ihren Namen schrieben; man gab ihnen allerhand andere Dinge vor, als darauf geschrieben waren, und nachgehends hat sich erwiesen, daß von allen 84 Unterzeichneten nicht über sieben die Schrift gelesen hatten. Man suchte sie auf den Feldern, bei den Arbeiten in den Weinbergen zur Unterschrift auf, sogar um 4 Uhr des Morgens weckte man Einen zum Unterzeichnen auf. Mehrere ließen nachher ihre Unterschriften ausstreichen, als sie er-

fuhren, was sie unterzeichnet hatten. Der wahre Thatbestand ergiebt sich am besten aus den nachmaligen Zuschriften Einiger an den Staatsrath, worin sie sich so ausdrücken:

„Peter Crozetti, der seit zwanzig Jahren mit seiner ganzen Familie den Schutz und das Wohlwollen genießt, das Ihre Hoheit allen Fremden zugestehen, welche die Freiheit und Wohlfahrt benützen, deren man in diesem Staate genießt, bekennt freimüthig und reuig sein Unrecht, daß er sich andern hier angesiedelten Katholiken angeschlossen und sich geweigert hat, die für den katholischen Kultus verordneten Taxen zu bezahlen, und daß er die Behörde genöthigt hat, den durch das Gesetz vorgeschriebenen Weg der Strenge zu gebrauchen, um das von der katholischen Pfarrei angenommene und von Ihnen, Tit., genehmigte Reglement aufrecht zu erhalten. Der Unterzeichnete begieng die Schwachheit, sich von Personen zu diesen Schritten verleiten zu lassen, denen sich angeschlossen zu haben er sich jetzt schämt."

„Der unterzeichnete Joh. Michael Ritter von Sulz, vom Oberrhein in Frankreich, Baumeister, hier angesiedelt, hat die Ehre, Ihnen, Tit., zu erklären, wie sehr es ihn schmerzt, den Staats- und Stadtrath in Betreff der zu bezahlenden Beisteuern für den katholischen Gottesdienst, beheiligt zu haben, und bekennt frei sein Unrecht, in dieser ganzen unglücklichen Angelegenheit, in die man ihn hineingezogen hat; er erklärt hiemit, daß er seine Unterschrift zurückzieht, die man ihn bewogen hat, auf eine Schrift zu setzen, deren Sinn und Inhalt er nicht kannte, und ist bereit, sich den Verordnungen der Behörde zu unterziehen. Denn sobald er die Lage erkannt, in die man ihn gebracht, beeilte er sich, Alles zu bezahlen, was von ihm gefordert wurde, und die Effekten wieder zu sich zu nehmen, die er ausschätzen zu lassen sich hatte verführen lassen. Nie hat er sich geweigert, zu bezahlen, sondern nur eine Herabsetzung der Taxe verlangt, zu der er angelegt war. Immer suchte er durch eine gute Aufführung sich die Achtung aller guten Leute zu erwerben. Wenn er daher durch treulose Rathgeber einige Zeit sich verführen ließ, so bittet er, dies für Augenblicke der Uebereilung zu halten, die er aufrichtig bereut, und versichert, daß sein künftiges Betragen nicht Lügen strafen soll, was er jetzt verheißt."

Der Heimathlose Adam Müller aus Baden bat, ihm „seine strafbaren Schritte zu verzeihen, an denen er mit andern zu Neuchatel wohnhaften Personen Theil genommen. Er ließ sich unglücklicher Weise von andern Personen hineinziehen, welche durch die Anordnung einer Zwangssteuer beeinträchtigt zu sein behaupteten. Nun aber überzeugt, daß der katholische Gottesdienst in dieser Stadt ohne diese Taxe nicht bestehen könnte, und daß man sich nicht durch Umtriebe und Komplotte Recht verschaffen soll, selbst dann

nicht, wenn man gewisse Kunstgriffe könnte geltend machen, bittet der Unterzeichnete, wohl aufzunehmen seine völlige Unterwürfigkeit unter Alles, was JJ. HH. zum Besten der Religion und des Kultus anzuordnen für gut finden mögen, und er gelobt feierlich, künftig sich treu und ehrlich zu betragen ꝛc."

Am 22. August richtete Crozzetti an den Staatsrath eine Zuschrift, worin er seine Reue aussprach, und am 22. August publizirte die „Helvetie" eine vom gleichen Crozzetti unterzeichnete Denkschrift an den Bischof von Lausanne und Genf, ein wahres Schandlibell gegen den Pfarrer und die Regierung, worin gesagt ist, die Pfarrei sei willkürlich von Protestanten regiert, und sie biete das schändliche Skandal, daß der Hirt an öffentlicher Steigerung den Hausrath seiner Schafe versteigern lasse, um eine größere Bezahlung zu erhalten, während doch diese seit zwanzig Jahren immer gleich ist, der Pfarrer sich dessen gar nichts annimmt, und beim Comité nur berathende Stimme hat, und selbst diese nie anders in Anspruch genommen hat, als um die Armen zu unterstützen, die man hoch besteuern wollte, um sie dadurch schwierig zu machen. Ueber Beeinträchtigung des katholischen Gottesdienstes beschweren sich Leute, die, wie man allgemein sieht und weiß, keine den Katholiken obliegende religiöse Pflichten erfüllen, und von denen einige ihr Ansehen sogar dahin mißbrauchten, ihre Frauen, Kinder und Arbeitsleute an der Erfüllung derselben hindern zu wollen. Es ist zu hoffen, daß die katholische Gemeinde, durch solche Verführer irre geleitet, nun erkennen mag, wohin sie auf diesem Wege gelangen müßte, und daß sie nun um so ruhiger werden wird, nachdem die Regierung die drei Strafbarsten fortgewiesen hat.

Glarus. Da die Glarner Zeitung nachstehendes bischöfliches Schreiben an die hohe Regierung des Kantons Glarus in Betreff des Priestereides, datirt Chur den 28. September 1837, nicht aufgenommen, sondern nur angeführt hat, glauben wir, selbes dem respektiven Publikum zur Kenntniß bringen zu müßen, um so mehr, da es Befehle unsers obersten Hirten, des römischen Papstes, enthält.

Hochlöbliche Regierung!

Nach dem Vernehmen, daß in Folge der neuen Kantonsverfassung bei der vorhabenden allgemeinen Beeidigung auch eine der Geistlichkeit statt haben soll, habe ich, als derzeitiger, vom apostolischen Stuhle gesetzter Bisthumsverweser, meiner Amtspflicht gemäß erachtet, der katholischen Geistlichkeit eine dahin bezügliche Weisung zu geben. Ich mache es mir zur Angelegenheit, diese in dem Einschlusse abschriftlich mitzutheilen und mich darauf um so nothwendiger zu beziehen, als mir so eben die neue Weisung aus Rom von meinem kirchlichen Obern, dem Papste, eingekommen ist, daß von jenem Vorbehalt, den Eid nur für das zu leisten, was der Religion und den katholi-

schen Kirchengesetzen nicht zuwider ist, auf keine Weise abgegangen werden könne.

Ich lebe der Ueberzeugung und gänzlichen Zuversicht, daß Hochdieselben bei aller übrigen Hingebung den alleinigen Vorbehalt der Religion und ihrer kirchlichen Gesetze um so weniger mißbilligen können und werden, als er lediglich nur der Ausdruck schuldiger Treue gegen Gott und seine Anordnungen und unerläßliche Gewissenspflicht ist; wie dann auch der fragliche Eid in andern Kantonen nur unter gleichem Vorbehalt geleistet worden und zu leisten erlaubt werden konnte.

Signé Johann Georg,
Bischof und Administrator.

Bis anhin (9. Oktober) ist noch keine fernere Vorladung zur Eidesleistung erfolgt, als die vom 29. v. M., welche die katholische Geistlichkeit bekanntermaßen ablehnend beantwortet hat, indem sie keinen unbedingten Eid leisten könne. Einige Katholiken von Ueberzeugung.

Frankreich. Von Hrn. Lorain, Professor an der Universität zu Paris, welcher beauftragt worden, die Schulen in mehrern Departementen zu visitiren, ist eine Uebersicht erschienen, woraus sich ergiebt, daß die Geistlichkeit mit größtem Eifer die Landschulen begünstigt, wenn dieselben religiös und moralisch sind.

In l'Ain fand der Berichterstatter die Pfarrer für den Primarunterricht günstig gestimmt. Zu Lacour hat der Pfarrer bald eine unentgeldliche Schule verheißen, derselbe hatte auch 14 abgebrannte Häuser wieder hergestellt, und die zerfallene Kirche aus eigenem Vermögen wieder aufgerichtet. Zu Servignat hat der Pfarrer seine Gehaltszulage von 200 Fr. hingegeben, um die Bezahlung des Lehrers zu verbessern. In Bouches du Rhone stehen von den 33 Lehrern die 30 besten in ganz gutem Vernehmen mit den Pfarrern, von denen sie ermuntert werden, und davon einer einen Theil seiner kleinen Wohnung für die Schule abgetreten hat. Der Klerus von Calvados wurde verläumdet, da man ihm Schuld gab, als widersetze er sich der Bildung und wolle nur durch die Unwissenheit herrschen. Aufmerksame Beobachtung hat mich überzeugt, daß er Bildung gar nicht verschmäht, aber verlangt, daß sie an der Hand der Sittlichkeit und Religion gehe, daß die Pflichten nicht in Zweifel gezogen, sondern geachtet werden. Mehrere Pfarrer bezahlen den armen Kindern das Schulgeld, geben der Schule Bücher und den Lehrern Unterricht in der Sprachlehre. In Cantal wünscht die Geistlichkeit die Aeufnung des Schulwesens und wird dazu mithelfen, sobald der Religionsunterricht besorgt wird und die Religion in der Schule geübt wird. In mehrern Gemeinden, die keine Schule bestreiten können, geben die Pfarrer Unterricht; in andern zahlen sie den Kindern das Schulgeld. Wenn sie aber streng auf Sittlichkeit der Lehrer halten, so sollten es die Familienväter nicht minder. Im Doubsdepartement hat der Pfarrer von Buffard der Gemeinde Grund und Boden geschenkt, sofern die Gemeinde darauf ein Schulhaus errichte; in l'Eure sind die Geistlichen

eifrig für das Gedeihen der Schule. Im Marnedepartement versammeln mehrere Geistliche die Lehrer in den Winterabenden um sich und geben ihnen Unterricht. Im Oisedepartement sind die Aeltern so gleichgültig gegen die Schule, daß sie ihre Kinder nicht schickten, wenn sie nicht der Pfarrer dazu anhielte. Am Oberrhein schenkte der Pfarrer der Schule Bücher und unterhält den Eifer durch Geschenke. In der Vendée ist die Insel Noirmoutier, 7000 Menschen stark, gar wohl begünstigt; der Pfarrer begab sich selbst eines Grundstückes, um ein Schulhaus zu erbauen. — Der Berichterstatter mußte aber seinen Bericht durch minder tröstlichen Bericht endigen. Wenn er in einige Schulen kam, und fragte, wie es mit dem religiösen und moralischen Unterricht stehe, erhielt er zur Antwort: man lehre keine solche Dummheiten mehr. An einem Orte fand er, daß der Lehrer auf einem Spaziergange mit seinen Schülern die Marseillaise sang, und wenn sie beim Pfarrhause vorübergiengen, wurde geschrien: „nieder mit den Jesuiten, nieder mit den Calotins.“ „Wenn es überall so wäre, sagt Lorain, so dürfte man auf die Beihülfe der Geistlichkeit nicht zählen. Und doch, wenn die Geistlichkeit nicht beihilft, darf man sich von dem Primarunterricht auf dem Lande keinen Erfolg versprechen. Wir dürfen nicht nach dem religiösen Indifferentismus urtheilen, wie wir ihn in großen Städten finden; überall außer diesen hat der Priester seinen Rang behauptet; er ist der achtungswürdigste Mann in der Gemeinde, sowohl wegen des Ansehens seiner Räthe, der Heiligkeit seines Amtes, der Ueberlegenheit an Bildung, und, man darf wohl sagen, wegen Ehrbarkeit seines Charakters und seines Lebenswandels. Auch ist der Einfluß der Geistlichkeit ungemein groß, und wenn eine Regierung je so unglücklich sein sollte, die übrigen Dienste der Geistlichkeit gegen die Menschheit zu mißkennen, wodurch sie sich die Unterstützung der Regierung verdient, so sollte diese doch sichs zum Gesetz der Klugheit machen, die Geistlichkeit zu schonen.“ — Das ist wieder eine Rechtfertigung der Geistlichkeit von einem Manne, der nicht verdächtig sein kann, und von einer Seite, wo man sie am liebsten angreift. Die wahren Feinde des Unterrichts sind jene, welche die Schule irreligiös und revolutionär machen wollen.

Bei Gebrüdern Räber in Luzern ist vorräthig zu haben:

Das tragische Ende der Londoner Karthause, genannt zum englischen Gruß. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Englands. Von Odilo. Mainz 1837, in Kommission bei Kirchheim, Schott und Thielmann. 7½ Btz.

Diese drei Bogen starke Erzählung, eine Volksschrift für unsere Zeit, zeigt, wie die englische Regierung die Reformation damit angefangen, daß sie dem Papst den Gehorsam aufgekündet, die unumschränkte Gewalt selbst in Religionssachen sich angemaßt, obschon sie vorgegeben hatte, sie wolle in Religionssachen nicht entscheiden, einen Priestereid verlangt, lockere Geistliche durch Ehrenstellen, fette Pfründen und Weiber an sich gefesselt, dagegen fünfzehn ruhige Karthäuser, an denen alle Verführungskünste nichts gefruchtet, des grausamsten Martertodes hat sterben und die Karthause dadurch zerstören lassen; wie die Regierung das Kloster administrirte und die Novizenaufnahme nach ihrem Gutfinden regelte; wie statt geregelter Bindung des Gewissens durch die Kirche Gewissenstyrannei des Staates erfolgte; wie mit dem Teufel zu unterhandeln gefährlich ist ꝛc. — Alles dieses stellt die Erzählung in Thatsachen vor Augen.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.